Ord. Nr. 5.1.3

Gemeinde pratteln

Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Kommission für Kulturförderung

vom 4. April 2017

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen 1
§ 1 Grundsatz 1

2. Abschnitt: Kommission für Kulturförderung 1
§ 2 Grundlage 1
§ 3 Zusammensetzung 1
§ 4 Amtsdauer 1
§ 5 Konstituierung 2
§ 6 Aufgaben 2
§ 7 Sitzungen 2
§ 8 Entschädigung 2
§ 9 Inkrafttreten 2

Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Kommission für Kulturförderung

vom 4. April 2017

Der Gemeinderat Pratteln,

gestützt auf § 5 des Gesetzes über die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz) vom 4. Juni 2015[1],

beschliessen:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

[1] Die Gemeinde Pratteln betreibt eine aktive Kulturpolitik mit dem Ziel, ein attraktives, vielfältiges kulturelles Angebot zu pflegen und zu unterstützen sowie dieses möglichst breiten Bevölkerungskreisen zugänglich zu machen.

[2] Sie ernennt eine Kommission für Kulturförderung, welche das künstlerische Schaffen fördert und die Durchführung von Ausstellungen und kulturellen Veranstaltungen unterstützt.

2. Abschnitt: Kommission für Kulturförderung

§ 2 Grundlage

Die Kommission für Kulturförderung ist eine ständige beratende Kommission des Gemeinderates gemäss § 104 Abs. 1 Gemeindegesetz und § 8 des Verwaltungs- und Organisationsreglements.

§ 3 Zusammensetzung

[1] Die Kommission für Kulturförderung setzt sich aus dem zuständigen Mitglied des Gemeinderates, einem Mitglied des Bürgerrates, der Leitung der Abteilung Bildung, Freizeit und Kultur sowie sieben bis neun Fachpersonen, welche vom Gemeinderat gewählt werden, zusammen.

[2] Die Fachpersonen vertreten die Gebiete Bildende Kunst, Musik, Literatur, Theater und Tanz sowie generalistische Gebiete wie Kulturvermittlung und Kulturmanagement.

[3] Bei Neu- und Ersatzwahlen hat die Kommission ein Vorschlagsrecht.

§ 4 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder der Kommission für Kulturförderung entspricht derjenigen des Gemeinderates.

[1] SGS 600.

§ 5 Konstituierung

Die Kommission für Kulturförderung konstituiert sich selbst.

§ 6 Aufgaben

Der Kommission für Kulturförderung obliegen folgende Aufgaben:

a. Sie berät den Gemeinderat in kulturellen Fragen;

b. sie formuliert zuhanden des Gemeinderats ein Kulturkonzept, das nach innen als Grundlage für Entscheide der Behörden dient und nach aussen die kommunale Kulturpolitik für die Kulturschaffenden und die breitere Öffentlichkeit transparent macht. Das Konzept umschreibt die Ziele der Kulturförderung der Gemeinde, die Strategien zu deren Erreichung, die Struktur und die Instrumente der Förderung sowie die personellen und finanziellen Ressourcen;

c. sie erstellt zuhanden des Gemeinderates Richtlinien für die Vergabe von Kulturförderbeiträgen;

d. sie behandelt die Gesuche um Unterstützung von Projekten von Kunstschaffenden, Institutionen und Kulturveranstaltern (lokale Vereine, ad hoc Gruppierungen, usw.) und spricht Beiträge im Rahmen des jährlichen Budgets in eigener Kompetenz;

e. sie funktioniert als Drehscheibe in kulturellen Belangen Prattelns zwischen Politik, Kulturschaffenden und Bevölkerung und sorgt für eine kohärente Kommunikation über das Kulturleben;

f. sie sorgt für eine angemessene Koordination unter den kulturellen Akteuren der Gemeinde und

g. sie stellt die Zusammenarbeit und Koordination mit den kantonalen Institutionen beider Basel und Organisationen der Kulturpflege sicher.

§ 7 Sitzungen

[1] Die Kommission für Kulturförderung versammelt sich auf schriftliche Einladung des Präsidiums.

[2] Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium. Entscheide auf dem Zirkulationsweg erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder.

[3] Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 8 Entschädigung

Die Entschädigung der Mitglieder der Kommission erfolgt gemäss Behördenreglement und zugehöriger Verordnung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2017 in Kraft.

Pratteln, 4. April 2017

Für den Gemeinderat

Gemeindepräsident Gemeindeverwalter

Stephan Burgunder Beat Thommen